
**Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz¹
(PHZ-Aufnahmereglement)**

(Änderung vom 15. September 2011)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) vom 16. Mai 2008² wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2, Bst. c, e und f

² Bewerberinnen und Bewerber, die über

- c) einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung,
- e) ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung,
- f) einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung verfügen, werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie vor Studienbeginn ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss den Artikeln 14 bis 18 mit einer Eintrittsprüfung als Äquivalenzausweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bestehen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b und e

² Bewerberinnen und Bewerber, die über

- b) einen anerkannten Fachmittelschulabschluss mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung,
- e) einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Arbeits- und Berufserfahrung verfügen, werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss den Artikeln 14 bis 18 bestehen und damit einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Eintrittsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen. Der Fächerkanon und das Niveau der Eintrittsprüfung entsprechen demjenigen der Passelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

Art. 14 Bst. c sowie Abs. 2 (neu)

Bst. c wird aufgehoben.

² Die Aufnahmevoraussetzungen gemäss den Artikeln 8 und 9 müssen bei dem für die Eintrittsprüfung vorgesehenen Anmeldetermin erfüllt sein.

Art. 15 Abs. 2 Bst. c

Abs. 2 Bst. c wird aufgehoben.

Art. 16 Vorbereitungskurs

¹ Der Vorbereitungskurs dient der Vorbereitung auf die Eintrittsprüfung.

² Der Besuch des Vorbereitungskurses ist freiwillig.

³ Die Anmeldung für den Vorbereitungskurs ist verbindlich und verpflichtet zur Einhaltung der für den Kurs geltenden Richtlinien und Weisungen.

⁴ Bei wiederholter Missachtung dieser Richtlinien und Weisungen kann eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer von der Kursleitung vom Kurs ausgeschlossen werden. Die Teilnahmegebühren werden nicht zurückerstattet.

⁵ Die Teilschulen sind verantwortlich für die Durchführung der Vorbereitungskurse.

Art. 17 Abs. 2 und 3

Abs. 2 wird aufgehoben.

³ Die Eintrittsprüfung umfasst

- a) in jedem Fall: die Überprüfung der Kenntnisse in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik,
- b) abhängig von den nach Artikel 15 anerkannten Vorleistungen die Überprüfung der Kenntnisse
 - ba) in einer Fremdsprache: Französisch oder Englisch,
 - bb) in zwei Fächern aus dem Fachbereich Naturwissenschaften,
 - bc) in zwei Fächern aus dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften sowie
 - bd) in zwei Fächern aus den Fachbereichen Gestaltung, Musik, Bewegung und Sport und
- c) beim erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I das Verfassen von zwei Vertiefungsarbeiten gemäss den Richtlinien der Direktionskonferenz.

Art. 18 Bestehen der Eintrittsprüfung

¹ Die Eintrittsprüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der ungerundete Durchschnitt aller Prüfungsfächer muss mindestens 4.0 betragen, wobei
 - aa) die Fächer Deutsch und Mathematik zwingend mit mindestens der Note 4.0 abgeschlossen werden müssen und
 - ab) in den übrigen Fächern maximal eine Note ungenügend sein kann, diese jedoch nicht unter 3.5 liegen darf.
- b) Zusätzlich müssen im erweiterten Aufnahmeverfahren für die Sekundarstufe I die beiden Vertiefungsarbeiten mit mindestens der Note 4.0 abgeschlossen werden.

² Die Eintrittsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Jahr absolviert werden, wobei Bewerberinnen

und Bewerber, die maximal drei Fächer nicht bestanden haben, die Prüfungen noch im selben Jahr vor Studienbeginn wiederholen können. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

³ Die Wiederholung der Eintrittsprüfung umfasst diejenigen Teilprüfungen und Vertiefungsarbeiten, welche mit einer Note unter 4 bewertet worden sind.

⁴ Eine allfällige Prüfungsabmeldung muss begründet und bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne rechtzeitige Angabe wichtiger Gründe einem Prüfungstermin fern, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Wird die Abmeldung mit einer Krankheit begründet, ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

II.

Die Änderung tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

m Namen des Konkordatsrates
Der Präsident: Res Schmid
Der Sekretär: Arthur Wolfisberg

¹ SRSZ 631.510.3

² GS 22-10.